Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2445.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Mai 1844., betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes Justiz-Kollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich in Erweiterung der Order vom 31. Dezember 1827. (Gesetzsammlung vom Jahre 1828., Seite 6.) hierdurch bestimmen, daß die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, befugt seyn sollen, vom 1. Juli des laufenden Jahres an, sämmtliche Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Deposital-Kassenrendanten bei den Obergerichten, anzustellen. Bei diesen Anstellungen ist nach den Vorschriften der erwähnten Order zu verfahren; sollte jedoch für angemessen befunden werden, einen richterlichen Beamten, gegen welchen auf Degradation zum Subalternbeamten, oder einen Subalternbeamten, gegen welchen auf Strafversetzung erkannt worden ist, in eine Subalternstelle eines andern Obergerichtsbezirks wieder unterzubringen, so haben die Chef-Präsidenten auf einen solchen Beamten nicht blos als auf ein ihnen empfohlenes Subjekt Rücksicht zu nehmen (Nr. 3. der Order vom 31. Dezember 1827.), sondern die Anweisung des Justizministers zu befolgen. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 10. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1844.)

(Nr. 2446.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Mai 1844., betreffend das Aufgebot verlorner Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822. untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau sich eingetragen befanden.

Da nach Ihrem Berichte vom 27. April d. J. bei dem Aufgebote verlorner Instrumente über solche Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822. untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau eingetragen gewesen sind, der in den §§. 275. 278. und 283. Titel II. Hypothekenordnung und §. 116. Titel 51. Theil I. Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschrift, daß eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Instruments vorgelegt werden solle, nicht genügt werden kann, weil auch sämmtliche Ingrossationsbücher und Grundakten verbrannt sind; so

weil auch sämmtliche Ingrossationsbücher und Grundakten verbrannt sind; so
bestimme Ich nach Ihrem Antrage: daß es in diesem Falle zum Zwecke des Aufgebots verlorner Instrumente (§. 115. u. folg. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung) der Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des zu amortisirenden Instruments nicht bedürfe, es vielmehr genüge, wenn die Forderung nach dem Inhalte des in den wiederhergestellten Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau befindlichen Eintragungsvermerks durch Benennung des Gläubigers und Schuldners, der Kapitalsumme und des verpfändeten Grundstücks bezeichnet wird. — Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 13. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Nr. 2447.)

(Nr. 2447.) Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend. Vom 24. Mai 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung der Mißbräuche, zu welchen die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen Aktienpromessen und ähnlichen Papieren Anlaß gegeben hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unseres Finanz-Ministers Aktienzeichnungen für ein Eisenbahn-Unternehmen eröffnen oder Aktien-Anmeldungen dafür annehmen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern, und außerdem die Konfiskation des gezogenen Gewinnes verwirkt.

§. 2.

Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Aktienpromessen, Interimsscheine, Quittungsbogen oder sonstige, die Betheiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig seyn, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte geschlossen werden, weder Klage noch Exekution stattfinden.

§. 3.

Ueber die im §. 2. bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentsetzung keine andere Geschäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeschlossen werden, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden.

§. 4.

Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländischen Aktien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für solche ausländische Unternehmungen statt, welche nach den bestehenden oder künftig abzuschließenden Staatsverträgen sich

auch

auch auf inländisches Gebiet erstrecken; diese unterliegen, gleich den inländischen Papieren, nur den Bestimmungen der §§. 2. und 3.

§. 5.

Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836. (Gesetzsammlung für 1836. Seite 9. ff.) §. 7. bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadensersatz tritt auch gegen diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche und vereidete Mäkler oder Agenten angestellt zu seyn, und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus machen, über die in den §§. 2. und 4. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, so wie über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere in- oder ausländischer Gesellschaften oder Institute Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Mai 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.
Gr. v. Arnim. Flottwell.